

**08.3131**

**Motion Joder Rudolf.**  
**Verschärfung des Strafrahmens**  
**bei vorsätzlicher Körperverletzung**

**Motion Joder Rudolf.**  
**Durcissement du cadre pénal en cas**  
**de lésions corporelles intentionnelles**

Einreichungsdatum 19.03.08Date de dépôt 19.03.08

Nationalrat/Conseil national 03.06.09

Bericht RK-SR 19.08.10

Rapport CAJ-CE 19.08.10

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.10

die Sicherheit im öffentlichen Raum. Wir wollen in Zukunft keine bedingten oder teilbedingten Geldstrafen mehr haben. Im Rahmen der aktuellen Revision des Aktionsrechts im StGB wird vorgeschlagen, dass eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren bedingt oder teilbedingt verhängt werden kann. Es ist also nur noch eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren vorgesehen; andere teilbedingte oder bedingte Strafen soll es nicht mehr geben. Wir haben auch empfohlen, Artikel 123 Ziffer 1 Absatz 2 StGB zu streichen; das betrifft die einfache Körperverletzung. Wir wollen diese Bestimmung streichen und den Tatbestand neu gliedern.

Insofern gibt es heute keinen Grund mehr, sich gegen diese Motion zu wehren bzw. eine Ablehnung oder die Umwandlung in einen Prüfungsauftrag zu beantragen. Die Vorschläge sind in der Vernehmlassung, sie werden Ihnen mit der Botschaft zugestellt werden.

*Angenommen – Adopté*

*Antrag der Kommission*  
Annahme der modifizierten Motion

*Proposition de la commission*  
Adopter la motion modifiée

**Präsidentin** (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt einstimmig die Annahme der Motion gemäss ihrem Änderungsantrag in Ziffer 4 des Berichtes.

**Bürgi** Hermann (V, TG), für die Kommission: Mit dieser Motion wird beantragt, durch entsprechende gesetzliche Anpassungen die Strafandrohung bei vorsätzlicher Körperverletzung zu verschärfen. Der Bundesrat beantragt Ablehnung der Motion.

Es handelt sich hier um eine Motion, die im Rahmen einer Sondersession und eines Gesamtpakets von Motionen im Zusammenhang mit Fragen der Strafverschärfung, Kriminalität usw. im Nationalrat angenommen wurde. Wir haben im Zusammenhang mit anderen Motionen, die in eine ähnliche oder gleiche Richtung gingen, stets darauf hingewiesen, dass es nicht darum gehen kann, dass jetzt, ohne den Gesamtzusammenhang zu betrachten und gesamthaft Abklärungen zu treffen, gleichsam einzelfallweise hier ins Strafgesetzbuch eingegriffen wird. Ich erinnere Sie daran, dass der Bundesrat erklärt hat, er wolle das Sanktionssystem und den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches überprüfen. Es ist ja auch so, dass hier bereits eine Vernehmlassung im Gange ist – ich habe das erwähnt –, und es kommt hinzu, dass der Bundesrat auch demnächst eine Vernehmlassung zur Überprüfung und Harmonisierung der Strafrahmen eröffnet. Ich weiss nicht, ob das schon geschehen ist; Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf kann dazu vielleicht noch nähere Auskünfte erteilen.

Wie auch immer, wir sind der Meinung, dass eben in diesem Zusammenhang eine umfassende Analyse angezeigt ist und dass nicht punktuell eingegriffen werden soll. Auf der gleichen Linie haben wir schon andere Motionen behandelt und beantragen Ihnen deshalb, dieses Anliegen in einen Prüfungsauftrag umzuwandeln.

Die Kommission beantragt Ihnen, wie gesagt, im Sinne früherer Entscheide einstimmig, die Motion mit geändertem Wortlaut anzunehmen.

**Widmer-Schlumpf** Eveline, Bundesrätin: Wir haben nach der Einreichung der Motion Ablehnung empfohlen. Herr Bürgi hat darauf hingewiesen: Wir haben die Revision des Allgemeinen Teils und des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches in die Vernehmlassung gegeben. Im Besonderen Teil wird in Artikel 122, also beim Tatbestand «schwere Körperverletzung», die Mindeststrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe, die wir heute haben, auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erhöht. Das ist unser Vorschlag, der sich auf kriminalpolitische Überlegungen stützt, auch in Bezug auf

**08.3495**

**Motion Fiala Doris.**  
**Stalking**

**Motion Fiala Doris.**  
**Harcèlement obsessionnel**

Einreichungsdatum 18.09.08Date de dépôt 18.09.08

Nationalrat/Conseil national 03.06.09

Bericht RK-SR 19.08.10

Rapport CAJ-CE 19.08.10

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.10

**Präsidentin** (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt ebenfalls die Ablehnung der Motion.

**Bürgi** Hermann (V, TG), für die Kommission: Mit der Motion wird beantragt, Stalking unter Strafe zu stellen und das Strafgesetzbuch – das ist der Kern dieses Anliegens – mit einem entsprechenden Artikel zu ergänzen. Der Bundesrat hat die Motion zur Ablehnung empfohlen, der Nationalrat hat sie angenommen.

Im Sinne einer Vorbemerkung: Die Kommission war sich bewusst, dass Stalking bei den Opfern gravierende psychische Beeinträchtigungen hervorrufen kann. Die Problematik des Stalkings ist nicht neu, man kennt sie seit vielen Jahren. Die heute für die meisten Stalker typischen Verhaltensweisen, und das ist jetzt entscheidend im Zusammenhang mit der Motion, sind nach geltendem Recht mit Strafe bedroht. Beispiele sind Hausfriedensbruch, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Verletzung der Privatsphäre, Drohungen; Stalking kann unter gewissen Voraussetzungen auch als Nötigung qualifiziert werden. Es ist nicht so, dass nichts vorhanden wäre.

Was das sogenannte weiche Stalking anbelangt, ist Folgendes zu bemerken: Unter weichem Stalking ist ein Verhalten zu verstehen, bei dem der Täter immer wieder physisch die Nähe des Opfers sucht, ohne dieses erkennbar zu bedrängen; das ist der Unterschied zum harten Stalking. Beim Phänomen des weichen Stalkings stellt sich jetzt die Frage, wie man dem entgegenwirken kann. Der Bundesrat verweist zu Recht darauf, dass es beim weichen Stalking nicht so ist, dass es keine Mittel gibt und deshalb eine Strafbestimmung geschaffen werden müsste. Es gibt Instrumente im gelgenden Recht, um diesem Phänomen entgegenzuwirken. Ich

